

Satzung

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.10.2016

§ 1

Name und Sitz

Der Deutsche Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. hat seinen Registersitz in Karlsruhe und ist beim Amtsgericht Karlsruhe im Vereinsregister unter dem Namen „Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte“ eingetragen.

§ 2

Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist:

1. Die Vertretung der allgemeinen aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes der HNO-Ärzte, einschließlich der Verfolgung berufsrechtswidriger Handlungen sowie der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und die Darstellung der HNO-Heilkunde bei Behörden, ärztlichen und sonstigen Organisationen, insbesondere den Ärztekammern und den Kassenärztlichen Vereinigungen.
2. Die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder in der Öffentlichkeit und ihre Beratung in beruflichen Angelegenheiten.
3. Die Förderung einer berufsnahen Fortbildung durch eigene Veranstaltungen oder durch Unterstützung solcher Veranstaltungen anderer Organisationen.
4. Der Verband verfolgt mit der Förderung der besonderen Interessen seiner Mitglieder ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verband wird nicht in Gewinnerzielungsabsicht tätig.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jeder im Wirtschaftsbereich der Bundesrepublik Deutschland ansässige Hals-Nasen-Ohrenarzt werden. Auch im Ausland tätige Hals-Nasen-Ohrenärzte können als außerordentliche Mitglieder dem Verband angehören sowie Ärzte, die sich in der Weiterbildung zum Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde befinden. Ordentliche Mitglieder des Verbandes sind Hals-Nasen-Ohrenärzte in eigener Praxis, in Medi-

zischen Versorgungszentren, an Kliniken oder bei sonstigen Institutionen. Sie zahlen den vollen Beitrag.

2. Außerordentliche Mitglieder sind die unter § 3 Ziffer 1. Satz 2 genannten Mitglieder sowie Hals-Nasen-Ohrenärzte im Ruhestand. Die außerordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Verband erfolgt durch das Präsidium auf schriftlichen Antrag der Bewerber. Sie wird erst mit der Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam, sofern kein Beitragserlass vorliegt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt.
Die Austrittserklärung hat durch Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen und ist an das Präsidium zu richten. Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres erfolgen. Nach einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages kann zum Ablauf des Kalenderjahres die Mitgliedschaft fristlos gekündigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Beitrag zu entrichten.
 - c) Durch Ausschluss.
 - d) Mitglieder, die auch nach dreimaliger schriftlicher Mahnung den Beitrag für das laufende Jahr nicht entrichten, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

In Fällen besonderer Verdienste um den Verband kann durch Beschluss des Bundesvorstands mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft des Berufsverbandes verliehen werden.

§ 5

Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dessen Höhe wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag der außerordentlichen Mitglieder beträgt die Hälfte des Beitrages der ordentlichen Mitglieder. Ärztinnen und Ärzte in der Weiterbildung zum Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde sind längstens auf die Dauer von sechs Jahren ihrer Mitgliedschaft im Verband beitragsfrei.

Für Mitglieder, die dem Verband neu beitreten, beträgt der Beitrag je ein Zwölftel des Jahresbeitrages für den Beitrittsmonat und jeden noch folgenden Monat des Geschäftsjahres.

Der Beitrag kann auf Antrag durch das Präsidium ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

Bei Zahlung durch Lastschriftinzug kann der Mitgliedsbeitrag gemindert werden. Der Mindestbetrag ist von der Mitgliederversammlung mit der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 11 Ziffer 2 g) zu bestimmen.

Beitragszahler, die ihre berufliche Tätigkeit aus Altersgründen oder gesundheitlichen Gründen eingeschränkt oder aufgegeben haben, können auf Antrag durch das Präsidium ganz oder teilweise vom Mitgliedsbeitrag befreit werden.

§ 6

Landes- und Bezirksgruppen; Landesverbände

1. Landes- und Bezirksgruppen

Um eine enge Zusammenarbeit sämtlicher Mitglieder des Verbandes auch auf regionaler Ebene zu gewährleisten, werden Landes- und Bezirksgruppen gebildet.

Die Bezirksvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Bezirksgruppen aus ihren Reihen gewählt. Die Landesvorsitzenden und ihre Stellvertreter werden von den Bezirksvorsitzenden aus ihren Reihen gewählt.

Sind in einem Land keine Bezirksgruppen gebildet, so werden der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter von den Mitgliedern der Landesgruppe aus ihren Reihen gewählt. Die Wahl erfolgt nach der Wahlordnung. Die Wahl hat alle vier Jahre stattzufinden, Wiederwahl ist zulässig.

Die Landes- und Bezirksgruppen haben die Aufgabe, unter besonderer Berücksichtigung ihrer regionalen Verhältnisse für die Zwecke des Verbandes zu wirken. Die zur Erreichung dieser Zwecke gefassten Entschlüsse sind vor ihrer Durchführung mit dem Präsidium des Verbandes abzustimmen. Sie sollen auch für den Verband Mitglieder werben und mit den anderen Berufsverbänden und ärztlichen Organisationen im Rahmen ihres räumlichen Zuständigkeitsbereiches eng zusammenarbeiten.

2. Landesverbände

In den Bereichen der Landesärztekammern können Landesverbände der Hals-Nasen-Ohrenärzte als Zweigvereine des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e.V. auch in der Rechtsform rechtsfähiger Vereine gebildet werden. Die Landesverbände sollen eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Fort- und Weiterbildung der HNO-Ärzte im Bereich der einzelnen Landesärztekammern und eine effizientere Organisation und Strukturierung der ambulanten und stationären HNO-ärztlichen Versorgung in Ko-

operation mit den lokalen stationären Einrichtungen ermöglichen. Gleichzeitig sollen die Landesverbände in Verhandlungen mit anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen, mit Behörden, Selbstverwaltungskörperschaften und den Kostenträgern der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen Ansprech- und Vertragspartner in HNO-ärztlichen Fragen der ambulanten und stationären Versorgung der Patienten und bei Integrationsmodellen in der Region sein, um eine hochwertige HNO-ärztliche Versorgung in den Bereichen der jeweiligen Landesärztekammern zu gewährleisten.

Die Landesverbände geben sich eine eigene Satzung, die dem Zweck und den Zielsetzungen des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. nicht entgegenstehen darf. Die Mitgliedschaft im Landesverband wird durch die Mitgliedschaft im Deutschen Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. erworben (gestufte Mehrfachmitgliedschaft).

Ist im Bereich einer Landesärztekammer ein Landesverband als rechtlich selbständiger Zweigverein gegründet worden, ersetzt dieser die zuvor bestehenden unselbständigen Bezirks- und/oder Landesgruppen. Die Mitglieder des Vorstands der selbständigen Landesverbände treten an die Stelle der bisherigen Landes- und Bezirksgruppenvorsitzenden und übernehmen deren Aufgaben. Anstelle der bisherigen Landesgruppenvorsitzenden sind die Vorsitzenden der selbständigen Landesverbände zugleich Mitglieder des Bundesverbands im Sinne von § 9 der Satzung.

Der Vorstand der Landesverbände hat sich bei Belangen, die den Deutschen Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. angehen, mit dessen Präsidium abzustimmen.

Die Wahl des Vorstands der Landesverbände erfolgt nach dem in der jeweiligen Satzung festgelegten Verfahren; ergänzend gilt die Wahlordnung des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. Die Wahlperiode von vier Jahren ist in den selbständigen Landesverbänden zeitlich an die Wahlperiode in den unselbständigen Landes- und Bezirksgruppen des Deutschen Berufsverbandes der Hals-Nasen-Ohrenärzte e. V. anzupassen.

§ 7

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Bundesvorstand,
3. das Präsidium.

§ 8

Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
dem Präsidenten und
zwei Vizepräsidenten.

Es wird von den Mitgliedern des Bundesvorstands für die Dauer von vier Jahren aus den Reihen der Landesvorsitzenden gewählt.

Mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Bundesvorstands können der Präsident und die Vizepräsidenten während der laufenden Amtsperiode abgewählt werden. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der nachzuwählenden Mitglieder des Präsidiums im Amt.

Gesetzlicher Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis besteht die Regelung, dass der Präsident durch die Vizepräsidenten nur im Falle der tatsächlichen Verhinderung vertreten wird.

2. Haftung des Präsidiums

- a) die Haftung des Präsidiums und einzelner Mitglieder des Bundesvorstands gegenüber Dritten und gegenüber anderen Verbandsmitgliedern wird auf die Fälle vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens beschränkt.
- b) Gegenüber dem Verband haften das Präsidium und dessen Mitglieder ebenfalls nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten.
- c) Sollten das Präsidium oder einzelne Mitglieder des Bundesvorstands trotz der unter a) und b) getroffenen Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verband von Dritten oder Verbandsmitgliedern in Anspruch genommen werden, so stellt der Verband das Präsidium bzw. dessen Mitglieder sowie die einzelnen Mitglieder des Bundesvorstands von der Haftung frei, wenn das Präsidium bzw. dessen Mitglieder sowie die einzelnen Mitglieder des Bundesvorstands nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

3. Aufgaben

Das Präsidium hat die laufenden Geschäfte des Verbandes zu führen sowie die Versammlungen des Bundesvorstands und der Mitglieder vorzubereiten. Er führt die Verhandlungen mit allen Organisationen und sonstigen Instanzen und bestellt erforderlichenfalls hierzu jeweils einen Vertreter. Der Haushaltsvoranschlag wird von ihm entworfen. Er hat das Recht, für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zu ernennen, die den Präsidenten oder das Präsidium zu beraten und diesem auch zu berichten haben. Eine beschließende Funktion haben diese Ausschüsse jedoch nicht. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3 Ziffer 4.

4. Die Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt. Die Mitglieder des Präsidiums sind spätestens 14 Tage vor einer Sitzung einzuladen.

5. Die Mitglieder des Bundesvorstands können zum Zwecke der Unterstützung des Präsidiums einen ärztlichen Generalsekretär bestellen. Dieser wird von den Mitgliedern des Bundesvorstands für die Dauer von 4 Jahren aus den Reihen der Mitglieder gewählt.

Der ärztliche Generalsekretär übernimmt in Abstimmung mit dem Präsidium bestimmte Aufgabenbereiche, berichtet hierüber dem Präsidium und arbeitet mit dem Präsidium unterstützend zusammen. Der ärztliche Generalsekretär kann an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand setzt sich zusammen aus den Landesvorsitzenden (Vorsitzende der unselbständigen Landesgruppen oder Vorsitzende der rechtlich selbstständigen Landesverbände) und dem Bundesschatzmeister. Die Deutsche Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie, und die Vereinigung der HNO-Chefärzte entsenden je ein Mitglied mit Stimmrecht in den Bundesvorstand.
2. Die Sitzungen des Bundesvorstands finden mindestens zweimal im Jahr statt. Eine Sitzung des Bundesvorstands muss einberufen werden, wenn mindestens 7 Mitglieder des Bundesvorstands diese unter Angabe der Tagesordnung beim Präsidium beantragen. In diesem Fall muss die Sitzung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen binnen zweier Monate nach Eingang der Anträge abgehalten werden.
3. Der Bundesvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung in allen für den Verband grundsätzlichen Angelegenheiten;
 - b) Beschlussfassung über Vereinsordnungen;
 - c) Wahl des Präsidiums und des ärztlichen Generalsekretärs;
 - d) Wahl des Bundesschatzmeisters und seines Stellvertreters;
 - e) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.
4. Die schriftliche Einladung zur Bundesvorstandssitzung erfolgt im Auftrag des Präsidiums spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes der Tagung.
5. Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Ordentliche Mitglieder des Verbandes, die Sitz und Stimme in der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und/oder im Deutschen Ärztetag haben, können auf Anregung des Präsidiums beratend an Sitzungen des Bundesvorstands teilnehmen.

§ 10

Der Finanzausschuss

Der Finanzausschuss besteht aus dem vom Bundesvorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder gewählten Bundesschatzmeister als Vorsitzenden und zwei Kassenprüfern; diese und deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt; § 3 Ziffer 3 letzter Satz gilt nicht. Die Kassenprüfer und deren Stellvertreter dürfen nicht dem Bundesvorstand angehören. Der Finanzausschuss prüft jährlich die Richtigkeit der Buchführung des Verbandes. Der Bundesschatzmeister ist ordentliches Mitglied des Bundesvorstands. Er stellt in Zusammenarbeit mit dem Präsidium den Haushaltsplan auf.

§ 11

Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Zusammensetzung
Die Mitgliederversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Verbandes zusammen.
2. Aufgaben
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung und Erledigung der Tagesordnung;
 - b) Beratung und Beschlussfassung über berufspolitische Angelegenheiten,
 - c) Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichts;
 - d) jährliche Entlastung des Präsidiums und des Bundesschatzmeisters;
 - e) Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter;
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - h) Beschluss über Satzungsänderungen;
 - i) Beschluss über die Auflösung des Verbandes;
 - j) endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder und zwei Drittel der Mitglieder des Bundesvorstands erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung für die Auflösung des Verbandes nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann verhandelt werden,

wenn Anträge von einem Mitglied schriftlich 10 Tage vor dem Versammlungstag beim Präsidium eingereicht sind und die Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung der Verhandlung über den Antrag zustimmt.

4. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes mit einer Frist von mindestens vier Wochen in den HNO-Mitteilungen oder durch Brief oder E-Mail an die dem Verein zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse.
5. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Auf einen Beschluss des Bundesvorstands hin kann die Mitgliederversammlung in einem Jahr auch wiederholt einberufen werden, ebenso auf Antrag von mindestens 2 % der Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist von dem Leiter der Versammlung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

§ 12

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Verbandes kann erfolgen:

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 11),
 2. durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen,
 3. durch die zuständige Verwaltungsbehörde,
 4. durch Wegfall sämtlicher Mitglieder.
- Im Falle der Auflösung wird das Vermögen des Verbandes den Fürsorgeeinrichtungen der Landesärztekammern anteilig zugeführt.